



Sachbearbeitung	VG/VP - Verkehrsplanung		
Datum	20.03.2024		
Geschäftszeichen	VGV/VP4-Hi	*27	
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 09.07.2024	TOP
Behandlung	öffentlich	GD 134/24	

Betreff: Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) und Andienungszeiten Fußgängerzonen
- Beschluss -

Anlagen:	Übersicht Ausnahmegenehmigungen für Handwerker	digital Anlage 1
	Übersicht Ausnahmegenehmigungen für Sozialdienste	digital Anlage 2
	Gebührenkalkulation Kurzzeitparkticket	digital Anlage 3
	Übersichtskarte mögliche Ausweitung der Andienungszeiten	digital Anlage 4
	Übersichtskarte Ladezonen in der Innenstadt	digital Anlage 5
	Gemeinderatsanträge 26, 28, 29 und 30	digital Anlage 6
	Gemeinderatsantrag 83	digital Anlage 7

Antrag:

1. Die aktuelle Vergabepraxis bei Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe und Sozialdienste zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kurzzeitparkgenehmigung für Handwerker und Pflegedienste innerhalb von Fußgängerzonen einzurichten.
3. Die Anträge 26, 28, 29 und 30 aus 2024 für erledigt zu erklären.

Metzler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/HF	Gemeinderats:
	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 5410-750 Kostenstelle: 750565	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	-2.000 €
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	-2.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2022</u>		2022 ff.	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2023 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Anträge

SPD; Antrag Nr. 26 vom 13.03.2024; Parkgenehmigungen für Handwerksbetriebe

FWG; Antrag Nr. 28 vom 14.03.2024; Parkgenehmigungen für Handwerker und Sozialdienste - Einführung von Kurzzeitgenehmigungen

CDU/UfA; Antrag Nr. 29 vom 14.03.2024; Einfahrt in Fußgängerzonen für Handwerker

Grüne; Antrag Nr. 30 vom 19.03.2024; Parken-Ausnahmegenehmigungen: Informationen übersichtlich, vollständig und praktikabel anbieten

Die Anträge sind als Anlage 6 dieser Beschlussvorlage angefügt.

2. Ausgangslage

Die Vergabekriterien sowie die Kalkulation der Gebühren bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO wurden in der GD 258/22 behandelt und zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Überarbeitung des Parkraummanagements hat das beauftragte Ingenieur- und Planungsbüro LK Argus in seinem Abschlussbericht vom 12.05.2021 vorgetragen, dass auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen des Innenstadtbereichs rund ein Drittel der Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung stehen, welche unter anderem an Sozial- und Handwerkerdienste vergeben werden. Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigungen stellen somit auch im Vergleich mit anderen Städten einen hohen Anteil des ruhenden Verkehrs dar. Ziel ist folglich, die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen an den tatsächlichen Bedarf anzupassen und deren Ausgabe an restriktive aber nachvollziehbare Vergabekriterien zu knüpfen.

Grundsätzlich setzt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO einen Ausnahmefall voraus, andernfalls verstößt sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Das Verkehrsrecht ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und des Gemeingebrauchs des öffentlichen Raums präferenz- und privilegienfeindlich ausgestaltet. Eine Ausnahme eines verkehrsbezogenen Verbots ist deshalb nur in besonders dringenden Einzelfällen zulässig, wenn Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. An den Nachweis der Dringlichkeit sind strenge aber nicht unüberwindbare Maßstäbe anzulegen. Sinn der Freistellung von Verboten ist nicht, die gesetzliche Regelung durch Ausnahmen zu unterlaufen. Von einer Verkehrsregel darf deshalb nur abgewichen werden, wenn die strikte Anwendung eines repressiven Verbots in einem besonders gelagerten Einzelfall zu einer unbilligen, vom Ordnungsgeber nicht gewollten Härte für die Betroffene bzw. den Beteiligten führt.

Durch die Ausweitung der Fußgängerzonen im Herbst 2023 sind die innenstädtischen Parkmöglichkeiten für Handwerksbetriebe und Sozialdienste sowie alle anderen Verkehrsteilnehmenden weniger geworden. Die Andienung der Kundschaft in den Fußgängerzonen hat sich durch die entfallenen Parkflächen erschwert. Der Antragsprozess zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung blieb allerdings unverändert.

Die Handwerkerschaft ist an die Fraktionen des Gemeinderates herangetreten, da sie sich zunehmend Sorgen um die Erreichbarkeit der Kundschaft in den Fußgängerzonen macht. Die derzeitigen Lösungen der Stadt seien für kurzfristige Arbeitseinsätze (beispielsweise sanitäre Noteinsätze) sowie planbare, jedoch nur kurz andauernde Arbeitseinsätze, nicht geeignet.

Es soll eine unkomplizierte und kostengünstige Alternative zum (Ganz-)Tagesticket geschaffen werden. Zudem soll geprüft werden, welche Möglichkeiten für kurzfristige, nicht planbare Arbeitseinsätze in der Fußgängerzone angeboten werden können. Des Weiteren besteht der Wunsch, ein telefonisches, zielgruppenorientiertes Beratungsangebot zu den verschiedenen Ausnahmegenehmigungen einzurichten und über die städtische Internetseite zu kommunizieren. Es sollen zudem Möglichkeiten geprüft werden, wie die Angebote von Ausnahmegenehmigungen mit den gängigen Parking-Apps verbunden werden können.

3. Aktuelle Vergabep Praxis

3.1. Handwerksbetriebe:

In der Beschlussvorlage GD 258/22 wurde grundsätzlich bestätigt, dass es zur Versorgung der Anwohnerinnen und Anwohner notwendig sein kann, für Handwerks- und sonstige Betriebe in der Nähe des Einsatzortes zu parken, da schweres Werkzeug oder Material benötigt wird.

Um diesen Bedarf zu decken, können derzeit die in Anlage 1 genannten Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

3.1.1. Jahresgenehmigungen:

Anträge werden in der Praxis beinahe ausschließlich per E-Mail gestellt. Eine Beantragung per Post oder persönlich vor Ort ist selten. Die erforderlichen Nachweise können als PDF- oder Bildanhang beigefügt werden. Die Jahresgenehmigungen kommen den Antragstellenden auf dem Postweg zu. Die Anzahl der Jahresgenehmigungen ist nicht gedeckelt. Es können beliebig viele Genehmigungen von einem Unternehmen beantragt werden.

Es kann für jedes Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Zudem ist es möglich, bis zu drei Kennzeichen im Wechsel auf einer Ausnahmegenehmigung eintragen zu lassen. Dies hat den Vorteil, dass die Jahresgebühr von 240,00 € nur einmal entrichtet werden muss. So ist es beispielsweise möglich, eines der drei eingetragenen Fahrzeuge an einem Tag in die Innenstadt zu schicken, während die anderen Fahrzeuge dort tätig sind, wo keine Genehmigungen erforderlich sind. Mit einer Ausnahmegenehmigung mit Wechselkennzeichen darf immer nur eines der eingetragenen Fahrzeuge unter Einsatz der Originalgenehmigung parken. Ziel dieser Regelung ist, dass die Firmen disponieren, welche Fahrzeuge wirklich gleichzeitig in die Innenstadt müssen.

Im Jahr 2023 wurden 1.090 Handwerkerparkausweise an insgesamt 327 Handwerksbetriebe ausgestellt. 53 dieser 327 Betriebe haben bei der Antragstellung angegeben, dass sie bis zu drei Wechselkennzeichen auf einem Handwerkerparkausweis eingetragen haben möchten. Noch im Jahr 2022 wurden rund 1.300 Handwerkerparkausweise genehmigt und ausgestellt. Der Rückgang der Ausnahmegenehmigungen kann auf die im März 2023 eingeführte Wechselkennzeichen-Regelung sowie die Gebührenerhöhung zurückgeführt werden. Vor dem 01.03.2023 hat der erste Handwerkerparkausweis eines Handwerksbetriebes noch 120,00 € gekostet. Für jedes weitere Fahrzeug kostete die Parkgenehmigung 50,00 €. Seit dem 01.03.2023 kostet der Handwerkerparkausweis für jedes Fahrzeug 240,00 €.

 Stadt Ulm
Hauptabteilung Verkehrsplanung
und Straßenbau, Grünflächen,
Vermessung **ulm**

Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird der Firma
Stadt Ulm

für den Fahrzeugtyp, mit dem amtlichen Kennzeichen

UL-M 0000

stets widerruflich die Genehmigung erteilt, innerhalb des Stadtgebietes Ulm

1. im eingeschränkten Haltverbot (Z 286 StVO), ausgenommen Ladezonen,
2. in Haltverbotszonen (Z 290 StVO) außerhalb gek. Flächen,
3. in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325 StVO) außerhalb gek. Flächen,
4. im Bereich von Parkscheinautomaten und der Parkscheibenpflicht ohne Gebühr und Beachtung der Höchstparkdauer und
5. auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit dies für die Dauer eines Arbeitseinsatzes notwendig ist und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Für private Tätigkeiten darf diese Ausnahmegenehmigung nicht eingesetzt werden. Das Parken im Bereich des Betriebssitzes ist untersagt.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich werktags von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Gültig ab **29.02.2024** bis **28.02.2025**

Stadt Ulm, Abteilung Verkehrsplanung
Ulm, 29.02.2024
I.A.

Bitte Rückseite beachten!



Die zeitliche Begrenzung der Genehmigung auf werktags 06:00 Uhr - 19:00 Uhr kann auf Antrag mit Begründung stets erweitert oder gar ausgesetzt werden. Dies ist regelmäßig bei Firmen der Fall, die dauerhaft Notdiensteinsätze wahrnehmen. Beispielsweise im Heizungs- und Sanitär Gewerbe.

3.1.2. Jahresgenehmigungen für Bauleiter/-innen ("Handwerker- oder IHK-Betrieb im Einsatz"):

Bei gemeinsamen Terminen mit der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer sowie mit der Kreishandwerkerschaft Ulm im Jahr 2022 wurde beschlossen, dass Bauleiterinnen und Bauleiter eine Genehmigung erhalten, um Kontrollen und andere Besprechungen an Baustellen vornehmen zu können. Diese Ausnahmegenehmigungen können beispielsweise für bis zu zwei Fahrzeuge ohne Firmenaufschrift eines Unternehmens beantragt werden. Mit dieser Ausnahmegenehmigung ist das Parken an der Baustelle für die Dauer von 30 Minuten unter Auslegung einer Parkscheibe möglich. Die Gebühr hierfür beträgt ebenfalls 240,00 €. Dieses Angebot ist ein Entgegenkommen gegenüber den Betrieben und wird in den meisten anderen Großstädten in BW nicht erteilt.



Stadt Ulm
Hauptabteilung Verkehrsplanung
und Straßenbau, Grünflächen,
Vermessung



Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird der Firma
Stadt Ulm

für den **Fahrzeugtyp**, mit dem amtlichen Kennzeichen
UL-M 0000

stets widerruflich die Genehmigung erteilt, innerhalb des Stadtgebietes Ulm

1. im **eingeschränkten Haltverbot** (Z 286 StVO), ausgenommen Ladezonen,
2. in **Haltverbotszonen** (Z 290 StVO) außerhalb gek. Flächen,
3. in **verkehrsberuhigten Bereichen** (Z 325 StVO) außerhalb gek. Flächen,
4. im Bereich von **Parkscheinautomaten** und der **Parkscheibenpflicht** ohne Gebühr und Beachtung der Höchstparkdauer und
5. auf **Bewohnerparkplätzen**

zu parken, soweit dies für die Dauer eines Arbeitseinsatzes notwendig ist und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Für private Tätigkeiten darf diese Ausnahmegenehmigung nicht eingesetzt werden. Das Parken im Bereich des Betriebssitzes ist untersagt.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich **werktags von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr** für die Dauer von max. 30 Minuten mit einer Parkscheibe.

Gültig ab **29.02.2024** bis **28.02.2025**

Stadt Ulm, Abteilung Verkehrsplanung
Ulm, 29.02.2024
i.A.

Bitte Rückseite beachten!



3.1.3. Tagesgenehmigungen:

Spontane Arbeitseinsätze können mit einer Tageskarte für 14,00 € abgedeckt werden. Dies betrifft zumeist Firmen, die nicht in Ulm ansässig und/oder nur vereinzelt im Stadtgebiet tätig sind. Die Tageskarten können an einem beliebigen Tag mit einem beliebigen Kennzeichen genutzt werden. Datum sowie Kennzeichen werden vom Handwerksbetrieb am Einsatzort eingetragen. So ist es den Firmen möglich, die Tagesgenehmigungen flexibel einzusetzen. Zumeist wird bereits im Voraus der sogenannte "10er-Block" erworben. Dieser Block beinhaltet zehn Tagesgenehmigungen, die bei Bedarf beliebig eingesetzt werden können. Auch, wenn die Verwaltung beispielsweise an Wochenenden nicht erreichbar ist.

T-2024 127

Stadt Ulm
Verkehrsplanung

ulm

Nur für Handwerker

Ausnahmegenehmigung
gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 a und Nr. 11 StVO
- Rückseite beachten -

Amtliches Kennzeichen: _____

Gültig am: _____

Zum Parken im **eingeschränkten Haltverbot**, im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Parkschein, in **Bewohnerparkbereichen**, in **verkehrsberuhigten Bereichen** **außerhalb von gekennzeichneten Parkflächen** sowie auf Parkplätzen mit zeitlich begrenzter Parkdauer (Parkscheibe) über die zugelassene Zeit hinaus. Diese Genehmigung ist nur innerhalb des Stadtgebietes Ulm gültig.

Gebühr: ~~6,00 €~~ gem. Nr. 264 GebÖSt
14,00



3.2. Sozialdienste:

Unter dem Begriff "Sozialdienste" werden zumeist ambulante Pflegedienste und Hebammenpraxen gefasst. Sie erhalten ebenfalls Parkerleichterungen und können in den jeweiligen Bereichen maximal zwei Stunden unter Auslegung der Parkscheibe parken, um Pflegetätigkeiten nachzugehen. Die Ausweitung der zeitlichen Begrenzung kann in begründeten Fällen im Rahmen der fehlerfreien Ermessensausübung von der Verwaltung genehmigt werden. Die Ausweitung der 2-Stunden-Regelung wurde etwa bei Hebammen, welche Hausgeburten durchführen, als begründet angesehen. Die Gebührenhöhe wird von der zeitlichen Ausweitung nicht berührt. Im Jahr 2023 wurden 157 Ausnahmegenehmigungen für insgesamt 40 Organisationen ausgestellt.

 Stadt Ulm
Hauptabteilung Verkehrsplanung
und Straßenbau, Grünflächen,
Vermessung **ulm**

Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird der Firma
Pflegedienst

für das Fahrzeug dem amtlichen Kennzeichen

UL-M 0000

stets widerruflich die Genehmigung erteilt, innerhalb des Stadtgebietes Ulm

1. im eingeschränkten Haltverbot (Z 286 StVO), ausgenommen Ladezonen,
2. in Haltverbotszonen (Z 290 StVO) außerhalb gek. Flächen,
3. in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325 StVO) außerhalb gek. Flächen,
4. im Bereich von Parkscheinautomaten und der Parkscheibenpflicht ohne Gebühr und Beachtung der Höchstparkdauer und
5. auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit dies für die Dauer eines Arbeitseinsatzes notwendig ist und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Für private Tätigkeiten darf diese Ausnahmegenehmigung nicht eingesetzt werden. Das Parken im Bereich des Betriebssitzes ist untersagt.

Zeitliche Einschränkung: 2 Stunden unter Vorlage der Parkscheibe

Gültig ab **29.02.2024** bis **28.02.2025**

Stadt Ulm, Abteilung Verkehrsplanung
Ulm, 29.02.2024
i.A.

Bitte Rückseite beachten!



3.3. Parken in der Fußgängerzone:

Sind Arbeitseinsätze in der Fußgängerzone geplant, ist vorab eine gesonderte Parkgenehmigung zu beantragen. Die Parkgenehmigung kann formlos per E-Mail oder persönlich bei der Servicestelle Verkehr unter Angabe der folgenden Daten beantragt werden: Datum und Einsatzort, Fahrzeugkennzeichen, kurze Beschreibung der auszuführenden Tätigkeit. Die Gebühr beträgt 22,00 €/Tag.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die Verwaltung hat folgende Gründe: Zum einen gewinnt die Verwaltung einen Überblick darüber, wie viele Fahrzeuge in der Fußgängerzone parken, damit eine Konzentration nicht möglich ist. Zum anderen wird geprüft, ob der angegebene Zweck die Einfahrt in die Fußgängerzone rechtfertigt. Hintergrund ist, dass die Fußgängerzone primär dem Fußverkehr gewidmet ist. Die Prüfung, ob und wann Fahrzeuge in die Fußgängerzone einfahren dürfen, ist daher obligatorisch und geschieht zum Schutz des Fußverkehrs.

Für nicht planbare Notfalleinsätze, wie beispielsweise Ausfälle von Personenaufzügen oder sanitäre Notfälle in der Fußgängerzone, können die 10er-Blöcke an Tagesgenehmigungen für die Fußgängerzone beantragt werden. Im formlosen Antragsverfahren per E-Mail ist lediglich anzugeben, um welche Art von Notfalleinsätzen es sich handelt (Beschreibung der Tätigkeit).

Zudem ist es schon heute möglich, auf Antrag den Tatbestand "Parken in der Fußgängerzone" auf die Jahresgenehmigung eintragen zu lassen. Voraussetzung ist, dass hierfür dauerhaft Einsätze in der Fußgängerzone stattfinden. Als Beispiel zu nennen sind Firmen, die Geldtransporte oder Objektüberwachungen in der Fußgängerzone durchführen.

Die beschriebene Vorgehensweise wird auch auf Arbeitseinsätze der Sozialdienste angewandt. Die Tagesgenehmigung kostet hierbei 19,00 €. Sollte die Person oder die Organisation nachweisen können, dass dauerhaft Kundinnen und Kunden in der Fußgängerzone zu betreuen sind, kann die Jahresgenehmigung kostenfrei durch den Tatbestand "Parken in der Fußgängerzone" ergänzt werden.

Diese Möglichkeit ist den gängigen Antragstellenden bekannt und wurde beispielsweise am 27.07.2023 von der Abteilung Verkehrsplanung der Arbeitsgruppe "Runder Tisch Ambulante Pflege" in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vorgestellt. Von dieser Möglichkeit wurde bis heute jedoch in keinem Fall Gebrauch gemacht.

4. Lösungsvorschläge

4.1. Notfalleinsätze:

Für kurzfristige, nicht planbare Notfalleinsätze siehe Ziffer 3.3.

4.2. Arbeitseinsätze von kurzer Dauer:

Für Arbeitseinsätze in der Fußgängerzone, die nur eine kurze Zeit andauern, hat die Verwaltung die Möglichkeit von "Kurzzeitparktickets" geprüft. Die Kurzzeitparktickets erlauben es Handwerksbetrieben sowie Sozialdiensten für die Dauer von zwei Stunden in der Fußgängerzone zu parken. Auf den Kurzzeitparktickets ist von den Betrieben und Organisationen das Fahrzeugkennzeichen, der Einsatzort (Adresse) sowie die Ankunftszeit einzutragen. Auf die Auslegung einer Parkscheibe wird verzichtet, um eine unkomplizierte Überwachung des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD) zu gewährleisten. Wird die Eintragung einer der o. g. Angaben nicht vorgenommen, kann dies zur Verwarnung durch den GVD führen. Die Wiederverwendung desselben Parkausweises durch Änderung der

Angaben ist nicht gestattet. Sollte die Parkdauer von zwei Stunden nicht ausreichen, ist vorab eine reguläre Tagesgenehmigung für 22,00 € zu beantragen.

Sollte ein Kurzzeitparkticket nicht ausreichen sowie von einer Tagesgenehmigung kein Gebrauch gemacht werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit während der Andienungszeiten in die Fußgängerzone einzufahren, um die Arbeitsmaterialien auszuladen und im umliegenden Bereich einen Parkplatz zu suchen.

Die Verwaltung wird die Einführung eines Kurzzeitparktickets in der Fußgängerzone vorbereiten und hält dafür die Größenordnung von 11,00 € (10,20 € sind die Mindestgebühr, zur besseren Handhabung mit der Bargeldkasse auf volle Euro gerundet) für einen angemessenen Betrag.

4.3. Kommunikation, Antragsprozess:

Die Informationen zu den Möglichkeiten der Ausnahmegenehmigungen wurde nun online auf der Internetseite der Stadt Ulm dargestellt. Die Angebote sind dort aufgeschlüsselt und erläutert. Antragsformulare können digital ausgefüllt und per E-Mail an die zuständige Stelle geschickt werden. Eine telefonische Erreichbarkeit ist zudem täglich von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr gesichert. Telefonisch können jegliche Fragen zum Thema Ausnahmegenehmigungen gestellt werden. Die telefonische sowie schriftliche Beratung per E-Mail ist gewährleistet. Zusammen mit der nun aktualisierten Online-Präsenz können sich die betroffenen Firmen, Dienste und Personen umfänglich über die zur Verfügung stehenden Optionen der Ausnahmegenehmigungen informieren. Eine persönliche Vorstellung sowie Antragstellung bei der Servicestelle Verkehr ist zudem ohne Terminvereinbarung jederzeit während der Öffnungszeiten möglich.

Den Beantragungsprozess für Tagesgenehmigungen für Handwerksbetriebe sowie Sozialdienste in einer App darzustellen dürfte die Verwaltung vor Hürden stellen. Kurzfristige Arbeitseinsätze müssten trotzdem durch die Verwaltung geprüft werden. Eine Prüfung des Antrags kann ad hoc "auf Knopfdruck" nicht gewährleistet werden. Die Ausstellung von Tagesgenehmigungen über eine Parking-App ist daher in naher Zukunft nicht vorgesehen.

5. **Andienungszeiten in den Fußgängerzonen**

Im September 2023 wurden die Fußgängerzone auf Bereiche der Schuhhausgasse, des östlichen Münsterplatzes, der Paradiesgasse sowie der Herrenkellergasse, der Dreiköniggasse und der Rabengasse ausgedehnt. Dies geschah im Rahmen der Erfüllung städtebaulicher Ziele und in Konsequenz der Entscheidung des Gemeinderates.

Fußgängerzonen werden eingerichtet, um die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu steigern, eine fußläufige Verbindung zwischen den Erkennungszeichen Ulms herzustellen, die Innenstadt zu beleben, die Nutzung des Fuß- und Radverkehrs zu verbessern, das Wohnumfeld aufzuwerten und den Weg in Richtung einer autoärmeren Innenstadt, mehr Klimaschutz und umweltgerechter Mobilitätsveränderung einzuschlagen. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei, den motorisierten Individualverkehr grundsätzlich aus diesen Bereichen herauszuhalten und die Einfahrten auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren.

Die gewerbliche Andienung in der Herrenkellergasse und Dreiköniggasse ist derzeit von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. In der Schuhhausgasse, auf dem östlichen Münsterplatz und in der Paradiesgasse ist der Lieferverkehr von 05:00 Uhr bis 11:00 Uhr erlaubt.

Der Radverkehr sowie die Zufahrt zu privaten Stellplätzen für die Anwohnerinnen und Anwohner ist im gesamten Bereich freigegeben. Eine breite Öffnung der Fußgängerzone - etwa für Anliegerverkehr - wäre mit dem vorherigen Zustand eines verkehrsberuhigten Bereichs vergleichbar. Mit dem wichtigen Unterschied, dass im verkehrsberuhigten Bereich der Fußgängerverkehr für den Fahrzeugverkehr sensibilisiert ist. Daher wurde auf diese Freigabepraxis verzichtet.

Nun liegen Beschwerden vor, dass einzelne dort ansässige Gewerbebetriebe nicht wie gewohnt angedient werden können, weil die Andienungszeiten zu kurz seien. Darüber hinaus sind oftmals mehrere unterschiedliche und nur schwer im Vorfeld planbare Fahrzeuge betroffen, in Einzelfällen auch unterschiedliche Fahrzeuge von Fremdfirmen, die entsprechende Anlieferungen vornehmen.

Derzeit ist bei jeder Andienung außerhalb der Andienungszeit eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone zu beantragen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Umgang mit gewerblichen Lieferverkehr in Fußgängerzonen:

- a) Bestand beibehalten - Die Firmen und Unternehmen, die von den derzeitigen Lieferzeiten eingeschränkt sind, erhalten auf Antrag eine Jahresgenehmigung, die diese zum Befahren der Fußgängerzonen außerhalb der Andienungszeiten berechtigen. Dies stellt eine gängige, heute schon angewandte Verwaltungspraxis dar und wird Einzelfällen gerecht. Die Einführung des o. g. Kurzzeitparktickets (siehe 3.3.) kann unabhängig davon erfolgen. (Verwaltungsvorschlag)
- b) Ausweitung der Andienungszeiten der in der Anlage 4 dargestellten Fußgängerzonen für den Zeitraum 05:00 Uhr - 22:00 Uhr.
- c) Ausweitung der Andienungszeiten durch Zusatzbeschilderung "Lieferverkehr frei", ausgenommen Hirschstraße, Bahnhofstraße und Platzgasse.
- d) Rückabwicklung des Teileinziehungsverfahrens und Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs. Der absolute Vorrang des Fußgängerverkehrs wäre nicht mehr gegeben.

zu b) Bei der Ausweitung der Andienungszeit:

Hierbei gilt es zu beachten, dass Fußgängerzonen primär zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität eingerichtet werden. Die zumeist schmalen Gassen in der Ulmer Innenstadt sollen möglichst vom Fahrzeugverkehr freigehalten werden. Eine stärkere Öffnung der Fußgängerzone für den Lieferverkehr würde die Verkehrsmenge in den Straßen wieder entsprechend erhöhen. Unabhängig von den Beschwerden der Gewerbebetriebe stehen auch schon heute Meldungen aus der Bürgerschaft, die den regen Lieferverkehr in der Herrenkellergasse bemängeln und deswegen eine Verkürzung der dortigen Andienungszeiten fordern. Entsprechende Beschwerden über zu regen Fahrzeugverkehr und Lärmbelästigungen sind daher in Folge auch in den nun zur Diskussion stehenden Bereichen zu erwarten.

Für die Handwerksbetriebe und andere Betriebe hätte die Ausweitung der Lieferzeiten lediglich zur Folge, dass die Fußgängerzonen zwar zum Zwecke der Andienung befahren werden dürften. Die zusätzliche Berechtigung zum längeren Parken wäre weiterhin erforderlich, da diese Fahrten nicht durch die Tätigkeit der Andienung abgedeckt sind.

Auch von Seiten der Abteilung Bürgerdienste, Bußgeldstelle, gibt es Bedenken gegenüber einer Ausweitung der Andienungszeit in den Fußgängerzonen:

Die Kontrolle des Lieferverkehrs ist für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (GVD) der Bürgerdienste grundsätzlich problematisch, da der GVD den Zweck der Andienung bei der Anfahrt, Abfahrt und Durchfahrt nicht ermitteln kann, da es ihm rechtlich nicht zusteht den fließenden Verkehr anzuhalten und den Zweck der Einfahrt abzufragen.

Bereits heute hat die Bußgeldstelle in der Praxis Schwierigkeiten bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs in Bezug auf Liefertätigkeiten. Durch die Erweiterung der Andienungszeiten werden sich die Probleme voraussichtlich verstärken. Eine wirkungsvolle Überwachung mit erzieherischem Effekt, kann aus folgenden Gründen vom GVD nicht sichergestellt werden:

1. Die Anlieferung von Ware wird häufig als Vorwand genutzt, um länger als erforderlich in der Fußgängerzone zu halten. Bei Vorlage von Lieferscheinen, Kassenzetteln, etc. müssen Verfahren dennoch regelmäßig eingestellt werden, da zumindest für den Kontrollzeitpunkt ein Liefervorgang nachgewiesen wird.

Häufig sind die Vorgänge zudem nicht durch Lieferscheine oder ähnliche Nachweise belegbar, so beispielsweise bei der Verbringung von Gegenständen zwischen Depots/ Lagern und dem Einzelhandelsbetrieb. Diese Fälle führen zu massiven Diskussionen und Unverständnis bei den betroffenen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern.

2. Der GVD beobachtet für eine gewisse Zeit, ob ein Lieferverkehr zu erkennen ist, jedoch nur für die Dauer des Aufenthalts in der jeweiligen Straße. Es gibt keinen gesetzlichen Rahmen, der vorschreibt, wie viel Zeit ein Liefervorgang in Anspruch nehmen darf. Dies muss vom GVD individuell bewertet werden. Bei schweren Gegenständen mit Nebenverrichtungen darf das Halten zum Liefern nach der Rechtsprechung auch mal eine Stunde andauern. Aufgrund des enormen Ressourcen- und Zeitverlustes ist es dem GVD nicht möglich, den tatsächlichen Liefervorgang von Anfang bis Ende zu beobachten. Legt der Betrieb einen Nachweis vor, der dokumentiert, dass es um einen schweren Gegenstand mit einer Nebenverrichtung handelte, muss die Bußgeldstelle die Verwarnung zurücknehmen.

3. Auch ist für die betroffenen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer oftmals die Abgrenzung zwischen dem zulässigen gewerblichen Lieferverkehr und sonstigen Fahrten zu anliegenden Geschäften, Praxen, und Kanzleien unklar und führt zu Beschwerden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Lieferzeiten in den Fußgängerzonen trotz der nachvollziehbaren Einschränkungen für einzelne Gewerbetreibende nicht zu ändern und die bereits heute umgesetzte Praxis fortzuführen. Sollte es einzelne Gewerbebetriebe geben, die eine Erforderlichkeit der Andienung nach 11.00 Uhr begründen können, können diese Betriebe eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO beantragen. Ebenso wurden auch in der Vergangenheit in begründeten Ausnahmefällen weitergehende Ausnahmegenehmigungen für spezifische und individuelle Bedarfe für in den Bereichen angesiedelten Betrieben eingeräumt werden.

Gewerbebetriebe können darüber hinaus weiterhin die umfangreichen Ladezonen in der Innenstadt nutzen, die an die Fußgängerzonen angrenzen (Übersicht Anlage 5). Das Halten zum Zwecke der Durchführung eines Ladevorgangs kann im verkehrsberuhigten Bereich durchgehend durchgeführt werden. Daher ist in diesen Bereichen die Einrichtung einer Ladezone nicht erforderlich.

Für kurzfristige Arbeitseinsätze, die nicht länger als zwei Stunden andauern, empfiehlt die Verwaltung die Einführung des bereits unter 4.2. beschriebenen Kurzzeitparktickets.

6. Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderungen - Regelungen für Schwerbehinderte in Fußgängerzonen (zu Antrag 83 aus 2024, Anlage 7)

a) blauer Schwerbehindertenparkausweis

Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung oder Blinde erhalten auf Antrag in sämtlichen Dienstleistungszentren, den Bürgerdiensten oder in der Servicestelle Verkehr der Stadt Ulm eine Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen nach § 46 StVO (blauer EU-weit gültiger Parkausweis). Es ist keine medizinische Prüfung erforderlich. Der Parkausweis wird bei Vorliegen der Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis direkt ausgestellt.

Damit ist das Parken an folgenden Stellen möglich:

- Auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen ohne zeitliche Beschränkung.
- In Fußgängerzonen während der Andienungszeiten.
- Im eingeschränkten Haltverbot bis zu drei Stunden.
- Im Bereich eines Zonenhaltverbots, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist (Überschreitung der Höchstparkdauer möglich).
- Auf Parkplätzen, auf denen das Parken zeitlich begrenzt ist, über die Höchstparkdauer hinaus.
- An Parkscheinautomaten ohne Gebühr.
- Auf Bewohnerparkplätzen bis zu drei Stunden.
- In verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen.

b) orangefarbener Schwerbehindertenparkausweis

Personen, die keine außergewöhnliche Gehbehinderung haben oder nicht blind sind, können ebenfalls Parkerleichterungen gewährt werden, soweit eine entsprechende Behinderung vorliegt (orangefarbener, bundesweit gültiger Parkausweis). Die Parkerleichterungen decken sich mit den oben genannten. Personen mit einem orangefarbenen Parkausweis, dürfen jedoch nicht auf ausgewiesenen Behindertenstellplätzen parken. Die dafür notwendige entsprechende medizinische Beurteilung erfolgt durch Feststellung durch das Versorgungsamt auf Antrag über die Straßenverkehrsbehörde.

c) örtliche Einzelausnahmen - kommunaler Handlungsspielraum

Unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten können Parkerleichterungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich, welche also nur in Ulm gelten, zugelassen werden. Etwa befristet für bestimmte vorübergehende ärztlich nachgewiesene Einschränkungen oder zur Überbrückung bei längerer Dauer des versorgungsärztlichen Feststellungsverfahrens. Dabei sind Einzelfallinteressen und das Interesse der Allgemeinheit sorgsam abzuwägen.

Die Betroffenen werden durch die Verkehrsbehörde darin beraten, welche Parkerleichterungen Ihnen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung unterstützt dadurch das gesamtgesellschaftliche Anliegen, die Mobilität schwerbehinderter Menschen im Straßenverkehr zu verbessern. Zudem sind allgemeine Behindertenparkplätze großzügig im Ulmer Stadtgebiet, besonders in der Innenstadt sowie nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angeordnet. Aufgrund der Erweiterung der Fußgängerzonen wurden zuletzt Schwerbehindertenparkplätze im Hafenbad, Ulmer

Gasse und Pfauengasse umgesetzt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, personenbezogene Behindertenparkplätze dort einzurichten, wo der Betroffene wohnt oder arbeitet. Von dieser Möglichkeit wird auch Gebrauch gemacht.

7. Finanzielle Auswirkungen

Bislang beträgt die Gebühr für das Tagesticket für eine Fußgängerzone 22 €.

Im Jahr 2023 wurden 472 Tagesgenehmigungen zum Befahren und Parken in der Fußgängerzone für Handwerksbetriebe erteilt. Tagesgenehmigungen für die Fußgängerzone für Sozialdienste wurden keine beantragt. Durch die Einführung des Kurzzeitparktickets ist ein Rückgang an Ausnahmegenehmigungen für die Fußgängerzone zu erwarten. Wenn man davon ausgeht, dass ca. ein Drittel der Handwerksbetriebe mit einer kürzeren Parkdauer in der Fußgängerzone auskommen würden, ist mit einem Rückgang an Verwaltungsgebühren von ca. 1.800 € bis 2.000 € pro Jahr zu rechnen.